

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS 2014/41/GASP DES RATES**vom 28. Januar 2014****zur Durchführung des Beschlusses 2011/137/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2011/137/GASP des Rates vom 28. Februar 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 28. Februar 2011 den Beschluss 2011/137/GASP erlassen.
- (2) Eine Organisation sollte von der in Anhang IV des Beschlusses 2011/137/GASP enthaltenen Liste der Personen und Organisationen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, gestrichen werden.
- (3) Der Beschluss 2011/137/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

Artikel 1

Die folgende Organisation wird von der Liste der Personen und Organisationen in Anhang IV des Beschlusses 2011/137/GASP gestrichen:

Libyan Housing and Infrastructure Board (HIB).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 28. Januar 2014.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. STOURNARAS

⁽¹⁾ ABl. L 58 vom 3.3.2011, S. 53.